



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 21. Mai 2024

Nr. 25

Inhalt

Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Niederrhein vom
6. Mai 2024

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Geschäftsordnung
der Internen Akkreditierungskommission
der Hochschule Niederrhein**

Vom 6. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat das Präsidium der Hochschule Niederrhein für die Interne Akkreditierungskommission folgende Geschäftsordnung erlassen:

**§ 1
Name und rechtliche Stellung**

Die Interne Akkreditierungskommission ist ein dem Präsidium zugeordnetes beratendes Gremium.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Ziele der Kommission sind durch den Rahmen definiert, den das vom Senat verabschiedete Leitbild für Lehren und Lernen, der Hochschulentwicklungsplan und die konkrete Qualitätspolitik der Hochschule setzen.

(2) Die Kommission trägt dazu bei,

- die Anwendung eines integrierten, alle Stufen eines Qualitätsregelkreislaufs umfassenden Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre,
- die Transparenz hinsichtlich der Ziele, Standards und Prozesse dieses Qualitätsmanagementsystems,
- die dauerhafte Akkreditierung als systemakkreditierte Hochschule nach der Studienakkreditierungsverordnung und
- einen intensiven Diskurs in diesem Themenbereich unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen zu gewährleisten.

(3) Die Kommission berät das Präsidium in allen grundsätzlich bedeutsamen Fragen von Studiengangentwicklung und Akkreditierung. Sie ist insbesondere zuständig für die Abgabe von Empfehlungen bei der Einführung, wesentlichen Änderung und periodisch erfolgenden internen Akkreditierung von Studiengängen. Sie prüft und bewertet in geregelten Verfahren die Einhaltung der geltenden Qualitätsstandards. Bei der Erteilung von Auflagen prüft sie deren Erfüllung, es sei denn, die Prüfung wurde durch das Präsidium einer anderen Stelle übertragen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kommission gehören an
1. als stimmberechtigte Mitglieder
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 2. als nicht stimmberechtigte Mitglieder
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre,
 - die Mentorin oder der Mentor der Hochschule im Netzwerk hdw nrw,
 - die Leitung des für Studien- und akademische Angelegenheiten zuständigen Dezernats,
 - die Leitung des Teams Qualitätsmanagement in Studium und Lehre,
 - die weiteren Mitglieder des Teams Qualitätsmanagement in Studium und Lehre.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Präsidium vorgeschlagen und vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss vorgeschlagen und vom Senat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Vorsitz in der Kommission führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre.
- (4) Zu den Sitzungen der Kommission werden bei Punkten der Tagesordnung, die einzelne Studiengänge betreffen, zur näheren Beratung und Klärung von Fragen auch die jeweiligen Studiengangverantwortlichen der Fachbereiche eingeladen.

§ 4 Sitzungen der Kommission

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Sie oder er sorgt für die Protokollierung der Sitzungen und berichtet dem Präsidium über Beschlüsse und sonstige Sitzungsergebnisse. Sitzungen finden in der Regel dreimal im Semester statt. Sie sind nicht öffentlich.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. In Ausnahmefällen kann die Kommission außerhalb von Sitzungen schriftlich Beschluss fassen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn ihm ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Schriftliche Beschlussfassungen bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die in den Sitzungsprotokollen festgehaltenen Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse werden bei Bedarf in den Gremien der Hochschule vorgestellt. Dies gilt insbesondere für den Senat, die Fachbereichskonferenz und den Hochschulrat.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 12. März 2024.

Krefeld und Mönchengladbach, den 6. Mai 2024

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald